

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Stadt Bassum den Bebauungsplan Nr. 2 (53/2) „Sondergebiet Biogasanlage Nüstedt“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bassum, den 30.09.2008 L.S. gez. Bäker
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte:
Maßstab: 1 : 1.000
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 20.12.2007).

Bassum, den 01.12.2008 L.S. gez. Meseck
ÖBVI Meseck

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 16.10.2008 gez. M. Meier
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 05.12.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 (53/2) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.04.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Bassum, den 17.10.2008 gez. Bäker
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 21.05.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 (53/2) mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 09.06.2008 bis 08.07.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bassum, den 17.10.2008 gez. Bäker
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bassum hat den Bebauungsplan Nr. 2 (53/2) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.09.2008 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bassum, den 17.10.2008 gez. Bäker
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Stadt ist gemäß § 10 (3) BauGB am 04.05.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 2 (53/2) ist damit am 04.05.2009 in Kraft getreten.

Bassum, den 25.05.2009 gez. Bäker
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 2 (53/2) ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 2 (53/2) und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bassum, den Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Bassum, den Unterschrift

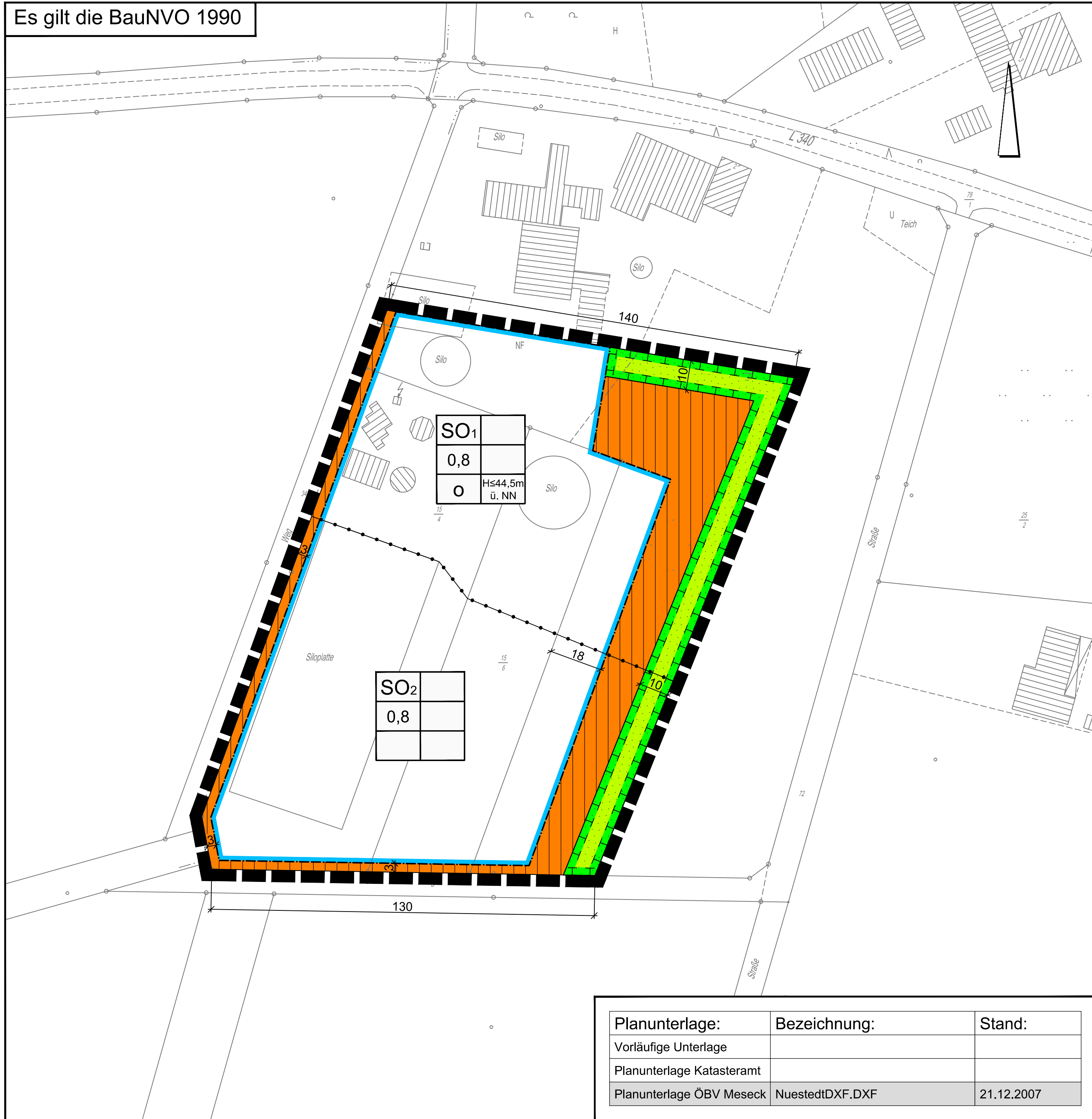
Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Es gilt die BauNVO 1990



Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt		
Planunterlage ÖBV Meseck	NuestedIDXf.DXF	21.12.2007

Textliche Festsetzungen

1. Sonstiges Sondergebiet „Bioenergie“

1.1 In dem Sonstigen Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung "Bioenergie" gemäß § 11 (2) BauNVO sind Betriebe und Anlagen zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen (Biogasanlagen) mit einer maximalen elektrischen Gesamtleistung von 1,0 MW zulässig; dabei sind bei Biogasanlagen nur Betriebe und Anlage mit einer maximalen Gas-Produktionsmenge zulässig, die für die zulässige maximale elektrische Gesamtleistung von 1,0 MW benötigt wird.

Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung zulässig:

- Nachwachsende Rohstoffe wie Pflanzen und Pflanzenbestandteile (z.B. Mais, Gras, Getreide, Ganzpflanzensilage) und gewonnene/anfallende Substanzen aus den genannten Rohstoffen (z. B. Pflanzenöl, Gas aus Biomasse),
- Gülle, d.h. Exkrememente und/oder Urin von Nutztieren, mit oder ohne Einstreu,
- Organische pflanzliche Reststoffe.

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind zulässig.

Im Zusammenhang mit den zulässigen Biogasanlagen sind nachgeordnete Anlagen zur Nutzung/Aufbereitung der in der Biogasanlage eingesetzten oder aus ihr stammenden Stoffe sowie Anlagen zur Nutzung der Restwärme (z.B. Trocknungsanlagen) zulässig.

Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser sind zulässig.

1.2 In dem Sonstigen Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ gemäß § 11 (2) BauNVO sind die Silageanlagen für die Inputstoffe, die zum Betrieb der Betriebe und Anlage im SO 1 zulässig.

2. Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen im SO 1 wird auf maximal 44,5 m ü. NN begrenzt. Hiervon ausgenommen sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine), ein Fermenter und ein Nachgärbehälter. Für den Fermenter gilt eine maximale Höhe von 67,0 m ü. NN und für den Nachgärbehälter eine maximale Höhe von 52,5 m ü. NN.

3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Es ist eine Wallhecke anzulegen. Der Wallkörper soll eine Sohlenbreite von bis zu 4 m, eine Kronenbreite von bis zu 2 m und eine Höhe von bis zu 2 m haben. Für die Bepflanzung sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden (geeignete Arten s. u.). Es wird ausschließlich die Krone bepflanzt. Die Sträucher sind in 2 Reihen im Versatz anzupflanzen. Es sollen Gruppen von 2-5 Pflanzen derselben Art gesetzt werden. Die Bäume sollen im Abstand von 25 m gesetzt werden. Die Pflege erfolgt durch Auf-den-Stock-Setzen im Abstand von 8 – 10 Jahren.

Geeignete Arten sind:

Bäume	Sträucher
Stieleiche	Weißdorn
Rotbuche	Hasel
Hainbuche	Pfaffenhütchen
Eberesche	Schlehe
	Kreuzdorn
	Gemeiner Schneeball
	Faulbaum
	Crataegus monogyna
	Corylus avellana
	Euonymus europaea
	Prunus spinosa
	Rhamnus cathartica
	Viburnum opulus
	Rhamnus frangula

Beiderseits des Walls sind Mulden – ca. 50 cm tief, ca. 1 m breit – und daran anschließend Säume mit krautiger Vegetation vorzusehen. Die Säume sind maximal 2 x jährlich zu mähen, das Mahdgut ist zu entfernen.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können unter anderem sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 [1] des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 [2] des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.
- Die Lage der Versorgungsleitungen sind den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen. Die Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet. Zweckbestimmung Biogasanlage

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl
Hs44,5m ü. NN Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über NN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise

Baugrenze

überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

9. Grünflächen

Private Grünfläche

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

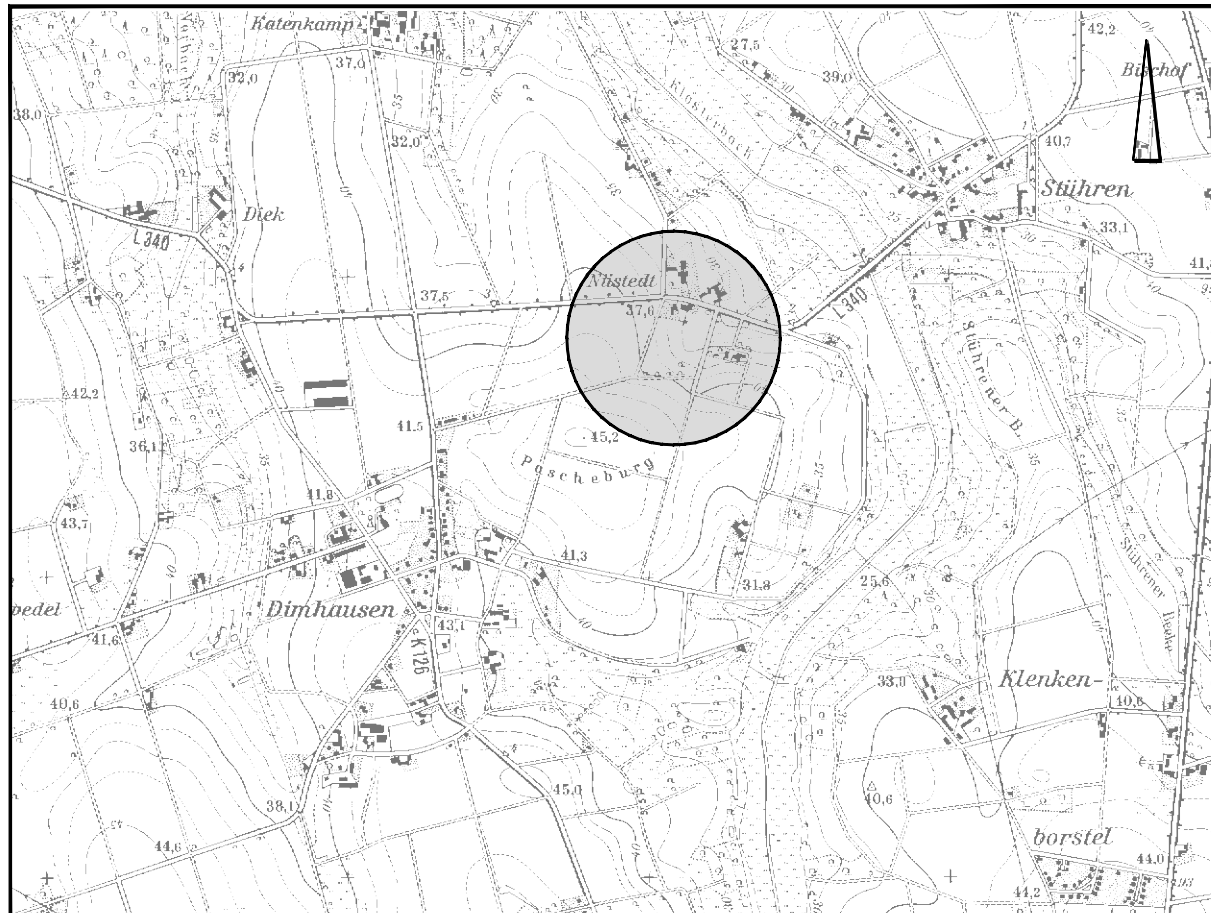
15. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

STADT BASSUM Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr. 2 (53/2) "Sondergebiet Biogasanlage Nüstedt"



Übersichtsplan M 1 : 25.000

August 2008

M 1 : 1.000

NWP	NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1 Postfach 3867 Telefon 0441/ 97174-0 Internet: www.nwp-ol.de	Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung 26121 Oldenburg 26028 Oldenburg Telefax 0441/97174-73 Email: info@nwp-ol.de
-----	---	--